

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 1/2017

Freitag, den 17. März 2017

4. Jahrgang

„Steinbacher Messerstübchen“ in Planung



Bild: H. Matz

Das ehemalige „Kaffeestübchen“ im Grünen Baum in Steinbach hat seit Anfang des Jahres geschlossen. Jetzt soll mit Hilfe der Rennsportler und der Messerhaus GmbH wieder Leben in das historische Gebäude am Markt einziehen. Nach den derzeitigen Plänen soll das Kaffeestübchen in „Steinbacher Messerstübchen“ umbenannt werden, in dem zukünftig nicht nur ein Sortiment an Backwaren und Lebensmitteln des täglichen Bedarfs angeboten werden. Neben Kaffee- und Bierausschank soll es dann auch einen Werksverkauf für Steinbacher Messer sowie einen Fanartikelshop des Glasbachrennens geben. Ziel ist es, den Grünen Baum wieder zu einem innerörtlichen Treffpunkt werden zu lassen, in dem an die alten Steinbacher Traditionen angeknüpft wird. Die Eröffnung des Messerstübchens ist für Samstag, den 6. Mai 2017 geplant, verbunden mit einem Fest auf dem Steinbacher Marktplatz.

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

Telefon: 036961/3610

Telefax: 036961/36120

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek /OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961/69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22

Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)

Tel.: 036961/734506 oder 0173/6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12

Tel.: 036961/734484

Sprechzeiten:

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse:

Beschluss des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 26. Januar 2017

Beschluss Nr. BA-2017-01

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 7. Dezember 2016.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 23. Februar 2017

Beschluss Nr. BA-2017-06

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 26. Januar 2017.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. BA-2017-07

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, im vorliegenden Antrag auf Vorbescheid „Errichtung zwei Einfamilienwohnhäuser“ auf den Flurstücken Nr. 708/3 und 708/4 in

der Gemarkung Bad Liebenstein, den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das „Heilige Wiesen“ im OT Bad Liebenstein nach § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. November 2016 (Ergänzung zur Veröffentlichung in der Ausgabe des Amtsblattes Nr. 7/2016 vom 23. Dezember 2016)

Beschluss Nr. HA-2016-27

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.6800.5100 gemäß § 58 ThürKO zur Beauftragung der Herstellung des Ausweichparkplatzes an der Grumbachstraße im Ortsteil Bad Liebenstein in Höhe von 10.656,21 EUR.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt:

- durch Mehreinnahmen Parkgebühren in Höhe von 5.000,00 EUR bei der HHST 1.6800.1100
- durch Minderausgaben Parkflächenmarkierung in Höhe von 2.500,00 bei HHST 1.6800.5100
- durch Minderausgaben Fahrbahnmarkierung in Höhe von 4.000,00 EUR bei HHST 1.6300.5110

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. HA-2016-28

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.5800.9350 gemäß § 58 ThürKO zur Umsetzung der Anschaffung eines Holzhackers in Höhe von 11.500,00 EUR. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt in voller Höhe durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 2.7710.9350.075.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe des Auftrages anstelle des Haupt- und Finanzausschusses zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. Februar 2017

Beschluss Nr. HA-2017-01

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 10. November 2017.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. HA-2017-02

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2017 sowie des Finanzplanes für die Jahre 2017 bis 2020.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. HA-2017-03

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Liebenstein - Kurbeitragsatzung - in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Stadtrates vom 16. Februar 2017

Beschluss Nr. 01-2017-01

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 24. November 2016.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-02

Der Stadtrat beschließt, das vorliegende Plankonzept für den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ in der Fassung vom 17. Januar 2017 mit den Änderungen vom 8. Februar 2017 zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-03

Der Stadtrat beschließt, für das Gebiet am Ortsausgang im Ortsteil Steinbach angrenzend an die Liebensteiner Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Bebauungsplan mit der Nr. 2/2017 erhält die Bezeichnung „An der Röd 1“.

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, mit den von der Planung Begünstigten einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der für die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendigen Kosten abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-04

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2017 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-05

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2020 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-06

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Liebenstein - Kurbeitragssatzung - in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-07

Der Stadtrat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Bad Liebenstein.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-08

Der Stadtrat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Bad Liebenstein.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-09

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 80 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 01-2017-10

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 80 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 55 - 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 558) erlässt die Stadt Bad Liebenstein am 16. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

11.671.900 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

ab.

6.316.550 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.790.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Obergrenze Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Darunter fallen Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 10.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR je Einzelfall werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000 EUR je Einzelfall werden vom Bürgermeister genehmigt.
- Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche nach Absatz 2 und 3 beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 06. März 2017

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister
der Stadt Bad Liebenstein

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 01. März 2017, Az.: 17 099 G 200-116/17 (Te) den Eingang der Haushaltssatzung 2017 bestätigt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

20. März 2017 bis einschließlich 04. April 2017

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein zu jedermann Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2017 ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter www.bad-liebenstein.de zu finden.

Bad Liebenstein, den 06. März 2017

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Auslegungszeiten der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2014 und 2015

Gemäß § 80 Absatz 4 ThürKO erfolgt die öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastungen der Stadt Bad Liebenstein für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

20. März 2017 bis einschließlich 31. März 2017

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein. Des Weiteren besteht bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der vorgenannten Dienststelle.

Bad Liebenstein, den 17. März 2017

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Stadt Bad Liebenstein - Der Bürgermeister -

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im Ortsteil Bad Liebenstein
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im Ortsteil Bad Liebenstein aufzustellen. Diesbezüglich wird auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2016 der Stadt Bad Liebenstein vom 23.12.2016 hingewiesen.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2017 das Plankonzept gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Im Ortsteil Bad Liebenstein, nördlich der Herzog-Georg-Straße und östlich der Ruhlaer Straße sowie südlich der Herzog-Georg-Straße und östlich der Barchfelder Straße, soll ein bisher ungeordneter Innenbereich einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Ziel ist die Etablierung eines großflächigen Vollsortiment-Marktes und zwei- bis dreigeschossiger Wohn- und Geschäftshäuser. Im Inneren des Gebäudeensembles soll eine Stellplatzanlage mit PKW-Stellplätzen geschaffen werden. Das Gewässer „Grumbach“ soll in diesem Bereich teilweise renaturiert und umverlegt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird das Plankonzept vom 17.01.2017 in der Fassung der Fortschreibung vom 08.02.2017, in der Zeit

vom 27. März 2017 bis einschließlich 25. April 2017

in der

**Stadtverwaltung Bad Liebenstein,
Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12,
36448 Bad Liebenstein OT Schweina
im Bauamt - Zimmer 1**

während den folgenden Öffnungszeiten

Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Äußerungen sind in schriftlicher Form bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein, abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

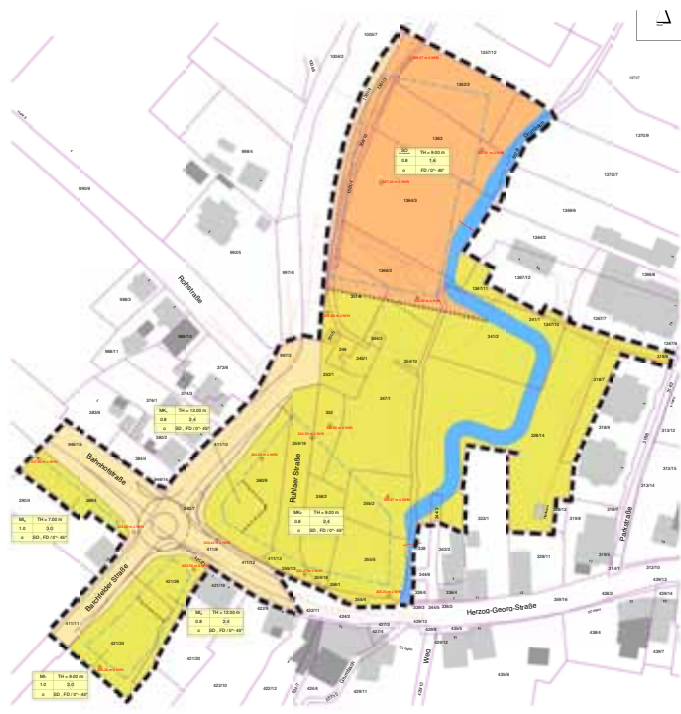
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann das Plankonzept auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein (www.bad-liebenstein.de) unter dem Reiter Rathaus/ Amtliche Mitteilungen eingesehen werden. (<http://bad-liebenstein.de/rathaus/amtliche-mitteilungen>)

Bad Liebenstein, den 21.02.2017

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -



Stadt Bad Liebenstein - Der Bürgermeister -

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2017 „An der Röd I“ im Ortsteil Steinbach

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2017 „An der Röd I“ im Ortsteil Steinbach
(Aufstellungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt, für das Gebiet am Ortsausgang im Ortsteil Steinbach angrenzend an die Liebensteiner Straße einen Bebauungs-

plan aufzustellen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Bebauungsplan mit der Nr. 2/2017 soll die Bezeichnung „An der Röd I“ tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt mit den von der Planung Begünstigten einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der für die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendigen Kosten abzuschließen.

Der vorgenannte Beschluss nebst der Anlage 1 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Liebenstein, den 24. Februar 2017

gez.

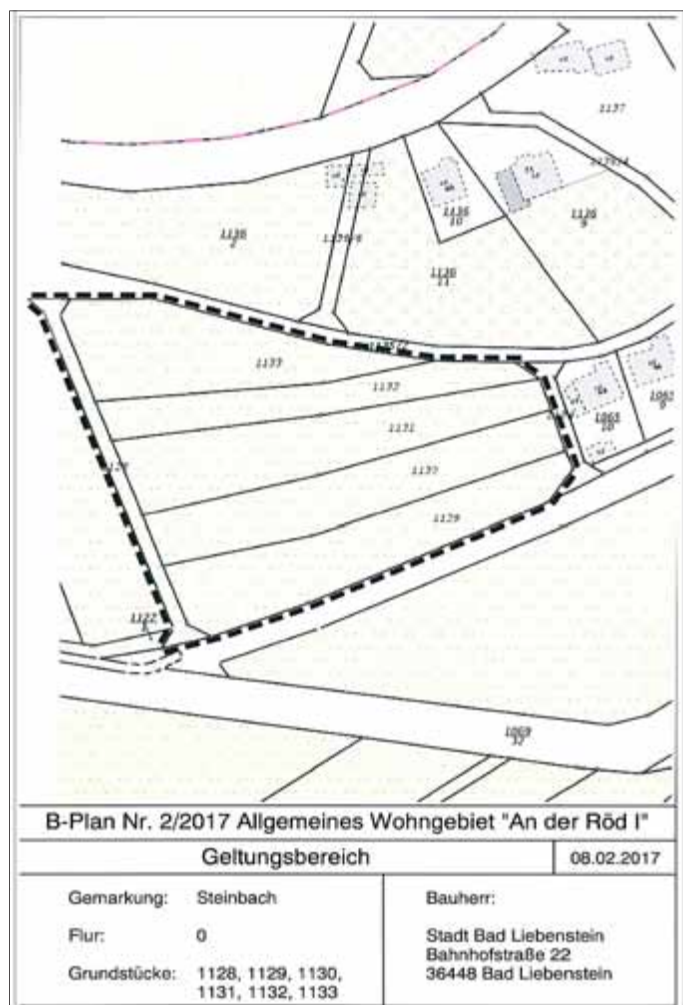
Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Geltungsbereich Bebauungsplan „An der Röd I“



Bekanntmachung

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass am 15.02.2017 folgende Steuern und Gebühren fällig waren

Grundsteuer	1. Quartal 2017
Gewerbesteuer	1. Quartal 2017

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche**

unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75
BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 17.03.2017

gez. **Dr. Michael Brodführer**

Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum **15.05.2017** die **Grundsteuern und Gewerbesteuern** für das **2. Quartal 2017** zur Zahlung fällig werden.

Mitteilungen

Einwohnermeldeamt geschlossen:

Die Stadtverwaltung teilt mit, dass am **Dienstag, dem 21. März 2017**, das Einwohnermeldeamt wegen Schulung geschlossen bleibt.

Die Schiedsstelle hilft im Streitfall

Drei Gründe für das Schiedsverfahren

1. Wir sind als einzige vorgeschaltete Schlichtungsorganisation fern jeder sachfremder Interessen.

Die Aufgaben der Schiedsstelle wird durch ehrenamtliche Schiedspersonen wahrgenommen, die für die Streitparteien völlig unparteiisch arbeiten und nahezu unentgeltlich tätig sind.

Durch ständige Weiterbildung durch unsere Vereinigung, dem Bund Deutscher Schiedsleute und Fachliteratur werden ständig die Vorteile und Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein Bürger eine Privatklage vermeiden kann und trotzdem zu seinem Recht kommen kann.

2. Ein Schlichtungsversuch bei uns Schiedspersonen ist schnell und unbürokratisch

1. Ist schnell bearbeitet, auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit und spart daher Zeit.

2. Es gibt keine Gewinner oder Verlierer, da die Konfliktlösung durch beide Parteien erfolgt.

Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit der Dauerlösung des Problems sehr hoch.

Ihre Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben einen Eid geleistet, der sie verpflichtet, unparteiisch tätig zu sein. Der Raum der Schiedsperson im Rathaus ist außerdem nicht einsehbar und daher ist Ihr Weg zur Schiedsstelle nicht für jeden Rathausbesucher offensichtlich.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit im Rahmen der „Tür-und Angel-fälle“ Ihr Problem im Vorhinein zu besprechen und eine Antragstellung zu bedenken.

Welche Regelungen sind bei der Ladung zu einer Verhandlung zu beachten ?

1. Nach der Antragstellung durch eine Partei erfolgt die Ladung zur Schlichtungsverhandlung durch die Schiedsperson, die auch Ort und Zeit dazu bestimmt.

Der Antragsteller entscheidet, wer an der Verhandlung teilnehmen soll.

2. Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin, oder entfernt sich vor Schluss, setzt die Schiedsperson ein Ordnungsgeld bis 25,00 € fest.

3. Die streitenden Parteien sitzen mit der Schiedsperson an einem runden Tisch an einem neutralen Ort und klären in ruhiger, sachlicher Atmosphäre ihr Problem.

3. Die Kosten für die Klärung Ihres Problems sind gering

Der Antragsteller zahlt bei Antragstellung 50,00 €. Nach Ablauf des Verfahrens werden die Kosten der Auslagen berechnet und der Antragsteller erhält den Restbetrag zurück.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an den Sprechtagen an die zuständigen Schiedspersonen wenden.

Rosel Kessler

Schiedsperson Stadt Bad Liebenstein



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.